

nur mit der Zucht und Mast von Tieren zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, wobei die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche außer Betracht bleibt.

(2) Die Veranlagung nach Stückzahl der im § 13 der Verordnung angeführten Betriebe wird vom Bürgermeister durchgeführt. In die Veranlagung sind die Schweine nicht einzubeziehen, die auf Grund von Mastverträgen, die bis zum 15. Februar 1951 abgeschlossen wurden, gehalten werden.

(3) Übersteigt bei den Erwerbsgartenbaubetrieben — wozu auch die Obstbaubetriebe gehören — und bei den gewerblichen Fuhrwerksbetrieben die landwirtschaftliche Nutzfläche 2 ha, dann ist die Veranlagung nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung durchzuführen.

(4) Folgende Mengen sind von den im § 13 der Verordnung angeführten Betrieben abzuliefern:

90kg Lebendgewicht je	Schwein,
60 „ „	„ Rind,
10 „ „	„ Schaf,
10 „ „	„ Ziege sowie
1400 „ Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% je	Kuh und
80 St. Eier je Henne.	

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen sind berechtigt, die Mengen für die Erwerbsgartenbaubetriebe und die gewerblichen Fuhrwerksbetriebe entsprechend den örtlichen Verhältnissen auch in einem niedrigeren Ausmaß, jedoch nicht unter 50% der vorstehenden Normen, festzusetzen.

(5) Für die Veranlagung zur Ablieferung der im § 13 der Verordnung aufgeführten Spezialbetriebe ist der Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres zugrunde zu legen, ausgehend von der jeweiligen amtlichen Viehzählung am 3. Dezember, unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum Ende des Jahres.

(6) Die im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung ausgesprochene Befreiung der Vatteriere der Deckstationen der VdGB (BHG) bezieht sich nur auf Schlachtvieh, es entfällt von den Vatterieren die in vorstehenden Abs. 4 geregelte Ablieferung.

#### VI. Abschnitt

##### Eintragung in die Erzeugerkarteien

##### § 28

Zu den §§ 8 bis 13 der Verordnung

Die in den Ablieferungsbescheiden und in den Verträgen enthaltenen Angaben über die Art und die Höhe der Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Bürgermeistern in die Erzeugerkarteien nach § 1 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1073) zu übernehmen. Die Eintragung ist auf Grund des Nachweises über die differenzierte Veranlagung zur Pflichtablieferung durchzuführen; Änderungen der Eintragungen in den Erzeugerkarteien können nur auf Grund amtlicher Unterlagen (Ablieferungsbescheid, Vertragsänderungen) oder auf Grund besonderer Anweisungen der Räte der Kreise durchgeführt werden. Änderungen sind besonders kenntlich zu machen und mit der Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

#### VII.

#### Abchnitt

##### Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 29

(1) Für die Ablieferung der im § 15 der Verordnung nicht behandelten Erzeugnisse gelten die nachstehenden Fristen:

- O b s t :
- für Erdbeeren, Johannisbeeren und frühe Sorten von Steinobst, für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Aberntung,
  - für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober,
  - für Spät- und Wintersorten von Obst bis 5. November und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember;

T a b a k : spätestens bis zum 28. Februar des nach der Ernte folgenden Jahres 100%;

H e u : im III. Quartal bis 15. Juli 50%,  
im IV. Quartal bis Ende Dezember 30%,  
im I. Quartal des folgenden Jahres 20%.

Die WEAB sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen für Faserlein und Hanf zu den nachstehenden Fristen mindestens folgende Mengen zu erfassen:

	bis einschl. August 1951	September 1951	IV. Quartal 1951	I. Quartal 1952
<b>F a s e r l e i n</b>				
Brandenburg.....	15%	20%	30%	35%
Mecklenburg.....	5%	20%	30%	45%
Sachsen-Anhalt.....	30%	30%	20%	20%
Sachsen.....	15%	20%	30%	35%
Thüringen.....	10%	20%	30%	40%
<b>H a n f</b>				
Brandenburg.....	—	—	60%	40%
Mecklenburg.....	—	—	60%	40%
Sachsen-Anhalt.....	—	—	60%	40%